

Die doppelte Authentifizierung

Nach neuem Reiserecht und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wartet auf Reisebüros und Veranstalter die nächste Herausforderung: Am 14. September tritt die neue **Zahlungsrichtlinie PSD2** in Kraft. Wer es noch nicht getan hat, sollte sich schleunigst mit der neuen Zahlungsrichtlinie auseinandersetzen. Denn sie hat es in sich. touristik aktuell hat die wichtigsten Punkte zusammengetragen. | Von Ute Fiedler

Was bedeutet PSD2?

Die Payment Service Directive 2, kurz PSD2, ist eine neue Richtlinie für Online-Zahlungen. Sie soll das bargeldlose Bezahlen sicherer machen und Kreditkartenbetrug verhindern.

Am 14. September tritt im Zuge der PSD2 die so genannte Strong Customer Authentication (SCA) in Kraft. Verschieben wird der Stichtag laut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht. Verschiedene Medien hatten dies berichtet. Man ahnte jedoch vorerst die Verstöße nicht.

Was ist die SCA?

Kunden müssen sich bei Kreditkarten-Zahlungen durch zwei unabhängige Merkmale aus den Kategorien Wissen (zum Beispiel PIN oder Passwort), Besitz (Handy oder Tan-Generator) und Inhärenz (beispielsweise Fingerabdruck, Iriserkennung) authentifizieren. Das bedeutet, dass Kunden beim Bezahlen im Internet beispielsweise neben der Eingabe von Benutzerkennung und Pin zukünftig auch eine Tan eingeben müssen, die bei jeder Transaktion neu generiert werden muss.

Wann muss die SCA geprüft werden?

Sepa-Lastschriftmandate sind nicht SCA-pflichtig, jedoch aber Sepa-E-Mandate. Auch Mail Order and Telephone Orders (kurz: Moto) sind außen vor, da sie nicht als elektronische Zahlung gelten. Bei Zahlungen direkt im Reisebüro kommt es auf die Rolle der Agentur an: Erfassen Reisemittler Zahlungsmittelinfos im Auftrag eines Leistungsträgers, liegt die Pflicht für die Überprüfung der SCA beim Leistungsträger. Erhebt das Reisebüro eigene Entgelte (Servicefees), muss es selbst die SCA prüfen.

Was müssen Agenturen tun und beachten?

Aufgrund der vielen Stationen zwischen Vertrieb und Herausgeber einer Kreditkarte gibt es bei der Umsetzung Besonderheiten. Auch das Zahlungsmodell (im Reisebüro oder durch den Leistungsträger) kann Auswirkungen haben. Daher sollten folgende Punkte geklärt werden, sagt DRV-Experte Michael Althoff:

1. Wird die SCA im Reisebüro geprüft oder über den Veranstalter/Leistungsträger?
2. In welchem Umfang müssen SCAs in Reisebüros durchgeführt werden? Wer Kreditkarten im Zuge des Agenturinkassos und Serviceentgelte akzeptiert, kommt um eine Regelung nicht herum.
3. Reisemittler und Veranstalter/Leistungsträger müssen mit ihren PSPs klären, ob diese eine Delegated Authentication unterstützen. Sie ist Voraussetzung dafür, dass beispielsweise ein OTA für einen Reiseveranstalter die SCA auslösen kann.
4. Für eine Authentifizierung im Reisebüro ist ein Vertrag mit den Kreditkarten-Unternehmen und eine Vertragsunternehmens-Nummer (VU-Nummer) notwendig.
5. Die Systemanbieter passen derzeit ihre Systeme an die neuen Vorschriften an. Geklärt werden muss, welche Anpassungen vorgenommen werden. Darüber hinaus muss geklärt werden, an welcher Stelle des Buchungsprozesses die SCA vom Reisevertrieb ausgelöst und wie sie in Form des AAV (Authentication Approval Value) weitergeleitet wird. Geklärt werden muss, ob ein AAV Voraussetzung für eine Buchung ist oder ob die SCA erst erfolgt, nachdem die Buchung begonnen wurde.
6. Klare Vorgaben müssen definiert werden, wie mit nachträglichen Erhöhungen des Zahlbetrags, beispielsweise durch Zubuchungen, umzugehen ist.
7. Zahlungsempfänger müssen die Zahlungen an ihre Zahlungsdienstleister einreichen. Zu einer SCA-relevanten Zahlung gehört unter anderem der AAV.
8. Verfügen Reisebüros über eine Iata-Lizenz, kommt die Thematik „Dish 23.0“ hinzu, da es ab Oktober auch im BSP-Zahlungsabwicklungsprozess Änderungen gibt (<https://www.iata.org/publications/Pages/bspdish.aspx>).
Infos gibt es zudem unter drv.de/fachthemen/recht/eu-zahlungs-diensterichtlinie-2.

